Forstbetrieb Jura-Rhein

Anstaltsordnung

Stand: 25.08.2022

Inhalt

A. Parteien, Rechtsgrundlagen, Name 4

§ 1 Name und Sitz 4

§ 2 Zweck 4

B. Mitgliedschaft 4

§ 3 Mitglieder 4

§ 4 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte 5

§ 5 Einkauf für neue Mitglieder 5

§ 6 Austritt 5

§ 7 Immobilien 5

C. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben 6

§ 8 Waldbewirtschaftung 6

§ 9 Forstliche Nebenbetriebe 6

§ 10 Dienstleistungen 6

§ 11 Forstrevier 7

§ 12 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) 7

D. Rechnungsführung und Finanzierung 7

§ 13 Rechnungsführung 7

§ 14 Betriebskapital 7

§ 15 Gewinn- und Verlustbeteiligung 8

§ 16 Beteiligungsschlüssel für Betriebskapital 8

§ 17 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen 8

E. Organe 8

§ 18 Organe 8

I. Verwaltungsrat 8

§ 19 Zusammensetzung und Bestellung 8

§ 20 Aufgaben und Kompetenzen 9

§ 21 Einberufung und Beschlussfassung....10
§ 22 Mitwirkung....10
II. Geschäftsleitung....10
§ 23 Zusammensetzung....10
§ 24 Aufgaben und Kompetenzen....10
III. Kontrollstelle....10
§ 25 Wahl und Aufgaben....10
F. Betriebsorganisation und Personalrecht....11
§ 26 Betriebsorganisation....11
§ 27 Anstellung und Entlöhnung des Personals....11
G. Haftung....11
§ 28 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter....11
H. Schluss- und Übergangsbestimmungen....11
§ 29 Übernahme von Maschinen, Fahrzeugen und Kleinmaterial....11
§ 30 Übernahme von Verpflichtungen....11
§ 31 Übernahme des Forstpersonals....12
§ 32 Änderungen der Ordnung....12
§ 33 Auflösung....12
§ 34 Inkrafttreten....12

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

A. Parteien, Rechtsgrundlagen, Name

§ 1 Name und Sitz

[1] Unter dem Namen Forstbetrieb Jura-Rhein (Forstbetrieb) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt gemäss § 3a und § 3b des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Ortsbürgergemeindegesetzes[1] und § 27 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau[2].

[2] Der Sitz der Gemeindeanstalt ist am Standort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

[1] Die Gemeindeanstalt führt einen gemeinsamen Forstbetrieb zur fachgerechten und effizienten Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus, zur Produktion von Sachgütern und zum Erbringen von Dienstleistungen auch für Dritte.

[2] Die Gemeindeanstalt kann weitere Aufgaben übernehmen.

[3] Der Forstbetrieb orientiert sich an den Grundsätzen des Leitbildes und der Betriebsstrategie.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

[1] Gründungsmitglieder der Gemeindeanstalt sind die Ortsbürgergemeinde Kaisten, Ortsbürgergemeinde Mettauertal, Einwohnergemeinde Schwaderloch und der Kanton Aargau.

[2] Der Gemeindeanstalt können weitere öffentliche Aargauer Waldeigentümer (z.B. Ortsbürgergemeinden oder Einwohnergemeinden) als Mitglied beitreten.

[3] Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheiden die Gemeinderäte der Mitglieder und die Abteilung Wald auf Antrag des Verwaltungsrates. Erforderlich ist die Zustimmung aller Mitglieder.

[4] Die Geschäftsleitung führt ein Mitgliederverzeichnis (Anhang 1).

[1] Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978, in Kraft seit 01.01.2019, SR 171.100
[2] Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1.7.1997, in Kraft seit 1.1.2019, SR 931.100

§ 4 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

[1] Die Waldflächen im Eigentum der Mitglieder, sowie die Gesamtwaldflächen des Privatwaldes im Gemeindebann, sind im Anhang 1 aufgeführt.

[2] Veränderungen der Waldflächen, gemäss aktualisiertem Betriebsplan, werden jährlich auf Basis des aktuellen Zeitstandes der Abteilung Wald nachgeführt.

[3] Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

[4] Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte bleiben Sache des jeweiligen Mitgliedes. Die Gemeindeanstalt wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen. Entsprechende Entschädigungen fallen den jeweiligen Mitgliedern zu.

[5] Die Mitglieder bleiben Eigentümer der dem Forstbetrieb dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen. Sie stellen diese dem Forstbetrieb gegen Entgelt zur Verfügung.

[6] Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind Eigentum des Forstbetriebs. In Anhang 2 sind die Mobilien aufgeführt, die der Forstbetrieb übernimmt.

§ 5 Einkauf für neue Mitglieder

[1] Neue Mitglieder kaufen sich gestützt auf § 14 und § 16 anteilsmässig mit einer einmaligen Sach- und Kapitaleinlage ins Betriebskapital ein.

[2] Bei Fusion einer Mitgliedsgemeinde mit einer oder mehreren nicht Mitgliedsgemeinden, muss für die Waldflächen der neuen Gemeindeanteile ein Einkauf stattfinden.

§ 6 Austritt

[1] Der Austritt aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2029, möglich.

[2] Das austretende Mitglied hat Anspruch auf den Anteil des aktuellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Austritts. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilschlüssel gemäss § 17 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

[3] Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder behält die Anstaltsordnung ihre Gültigkeit.

§ 7 Immobilien

[1] Der Forstbetrieb mietet die notwendigen Immobilien. Die Details sind im Betriebsreglement definiert.

C. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben

§ 8 Waldbewirtschaftung

[1] Die Mitglieder legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder in einem Betriebsplan fest. Angestrebt wird ein gemeinsamer Betriebsplan.

[2] Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt ausgewogen und im gleichberechtigten Interesse aller Mitglieder. Grundlagen für die Pflege und Nutzung bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus, die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen sowie die Strategie des Forstbetrieb Jura-Rhein.

[3] Die Mitglieder werden in geeigneter Form über die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Die Nachhaltigkeitskontrolle erfolgt getrennt für jedes Mitglied.

[4] Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt[3] trägt der Forstbetrieb. Er erarbeitet ein entsprechendes Unterhaltskonzept.

[5] Der Bau von neuen Waldstrassen und die Sanierung (Neu-Bekiesung usw.) bestehender ist Sache der einzelnen Mitglieder. Allfällige Aren-Beiträge für den Wegunterhalt[4] gehen zu ihren Lasten.

[6] Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

§ 9 Forstliche Nebenbetriebe

[1] Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsleitung über die Führung der forstlichen Nebenbetriebe. In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

§ 10 Dienstleistungen

[1] Der Forstbetrieb erbringt in den Kommunalbereichen der Mitgliedsgemeinden die notwendigen Arbeiten gemäss Leistungsvereinbarungen.

[2] Der Forstbetrieb kann Dienstleistungen für Dritte anbieten.

[3] Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsleitung über das Angebot an Dienstleistungen.

[3] Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett Mulchen, Gehölz zurückschneiden usw.

[4] Zweckgebundene Beiträge an den (periodischen) Unterhalt der Waldwege und Flurstrassen.

§ 11 Forstrevier

[1] Der Revierförster nimmt die gesetzlich festgelegten hoheitlichen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben gemäss § 30 Abs. 1 AWaV wahr.

[2] Der Verwaltungsrat erhält von den Gemeinderäten der an der Gemeindeanstalt beteiligten Gemeinden die Kompetenz, gemäss § 28 AWaG die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen und somit den Revierförster für das jeweilige Gemeindegebiet zu wählen.

[3] Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

§ 12 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)

[1] Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehende Leistungen, in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit, werden vom Forstbetrieb nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Dieser wird in Form einer Leistungsvereinbarung ausgestaltet. Die entsprechenden Kosten werden dem Auftraggeber gemäss Vereinbarung verrechnet. Die Vereinbarung liegt dem Betriebsreglement als Anhang bei.

D. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 13 Rechnungsführung

[1] Der Verwaltungsrat bestimmt eine qualifizierte Organisation zur Rechnungsführung. Falls die Betriebsleitung über genügend Ressourcen und Kompetenzen verfügt, kann der Verwaltungsrat die Rechnungsführung oder einen Teil dieser durch den Forstbetrieb Jura-Rhein ausführen lassen.

[2] Der Forstbetrieb führt eine Gesamtrechnung nach HRM2 gemäss Gemeindegesetz und führt eine forstliche Betriebsabrechnung (BAR).

§ 14 Betriebskapital

[1] Der Forstbetrieb verfügt über ein Dotationskapital, das als Betriebskapital dient.

[2] Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

[3] Die Mitglieder leisten bei Gründung des Forstbetriebs Jura-Rhein eine einmalige Sach- und Kapitaleinlage von insgesamt CHF 1'000'000 gemäss Beteiligungsschlüssel in § 16.

[4] Die einmalige Übernahme von Maschinen und Fahrzeugen (Anhang 2) wird den jeweiligen Mitgliedern als Kapitaleinlage angerechnet.

[5] Bei Ein- und Austritten verändert sich das Betriebskapital entsprechend.

§ 15 Gewinn- und Verlustbeteiligung

[1] Beträgt das Eigenkapital während fünf Jahren mehr als 140% des Betriebskapitals, wird der Überschuss über 140% anteilsmässig an die Mitglieder ausbezahlt.

[2] Beträgt das Eigenkapital während zwei Jahren weniger als 80% des Betriebskapitals, sind die Mitglieder verpflichtet, den Differenzbetrag bis 80% anteilsmässig gemäss § 16 nachzuschiessen.

§ 16 Beteiligungsschlüssel für Betriebskapital

[1] Die Einmaleinlage gemäss § 14 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 15 berechnet sich für das einzelne Mitglied nach Massgabe seiner bewirtschafteten Waldfläche im Verhältnis zur gesamten bewirtschafteten Waldfläche aller Mitglieder.

[2] Die Angaben der gesamten Waldfläche im Anhang 1 werden jährlich mit den Zahlen der Abteilung Wald aktualisiert.

§ 17 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

[1] Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen[5] betreffend der Waldgrundstücke der Mitglieder fallen an den Forstbetrieb Jura-Rhein und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

[2] Die Vergütungen des Kantons für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben (Revierbeiträge) gehen an den Forstbetrieb Jura-Rhein.

E. Organe

§ 18 Organe

Die Organe des Forstbetriebs Jura-Rhein sind:

I. Verwaltungsrat
II. Geschäftsleitung
III. Kontrollstelle

I. Verwaltungsrat

§ 19 Zusammensetzung und Bestellung

[1] Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan des Forstbetriebs.

[5] Ausgenommen sind Abgeltungen für langfristigen Nutzungsverzicht wie Altholzinseln und Naturwaldreservate. Weitere Erträge von langfristigen Baurechts- und Dienstbarkeitsverträgen (Durchleitung, Überleitung) oder anderweitigen langfristigen Einschränkungen fallen dem Waldeigentümer zu, solange diese die Waldbewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist die Waldbewirtschaftung nicht mehr möglich oder wird sie wesentlich beeinträchtigt, fallen die Erträge an den Forstbetrieb.

[2] Jedes angeschlossene Mitglied erhält gemäss folgendem Schlüssel Einsitz in den Verwaltungsrat:

a) 20 ha bis 400 ha gesamt Waldfläche 1 Mitglied
b) Ab 400 ha gesamt Waldfläche 2 Mitglieder

Mindestens jeweils eine der von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Personen im Verwaltungsrat gehört dem Gemeinderat an.

[3] Eine Person der Geschäftsleitung hat beratenden Einsitz im Verwaltungsrat.

[4] Der Vorsitz des Verwaltungsrates wird durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und der Staatswaldleitung gewählt.

[5] Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme mit Ausnahme des Vertreters Staatswald, welcher zwei Stimmen hat.

§ 20 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

a) die strategische Führung (insbesondere Erarbeitung Leitbild und Betriebsstrategie)
b) die Wahl der Geschäftsleitung (Geschäftsleiter und Stellvertreter)
c) Zuteilung der Waldungen im Gemeindegebiet einem Forstrevier und Wahl des Revierförsters
d) den Erlass von Reglementen, Weisungen und Verordnungen
e) die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
f) Auslösen von ausserordentlichen Investitionen ausserhalb des Budgets im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten
g) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden der Mitglieder
h) Stellenbeschrieb und Pflichtenheft der Geschäftsleitung
i) Delegation Bilanzprüfung an externe Revisionsstelle
j) Einsetzen von Arbeitsgruppen
k) Entscheid über Zertifizierungen
l) Abschluss von Verträgen im Namen des Forstbetriebs Jura-Rhein mit Dauerverpflichtung (z.B. Miet- oder Leasingverträge)
m) Personalreglement

[2] Die Mitglieder der Gemeindeanstalt übertragen dem Verwaltungsrat die Kompetenz, gemäss § 28 AWaG die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen und somit den Revierförster für das jeweilige Gemeindegebiet zu wählen. Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

[3] Unter Vorbehalt der Genehmigung aller Mitglieder hat der Verwaltungsrat folgende Kompetenzen:

a) Aufnahme neuer Mitglieder
b) Änderung der Ordnung
c) Auflösung Gemeindeanstalt

[4] Der Verwaltungsrat ist für alle übrigen, nicht an andere Organe übertragenen Aufgaben, zuständig.

§ 21 Einberufung und Beschlussfassung

[1] Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.

[2] Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen können auf Antrag der Geschäftsleitung oder mindestens zwei Verwaltungsräten einberufen werden.

[3] Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

[4] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte anwesend ist.

§ 22 Mitwirkung

[1] Auf Verlangen von mehr als 25 Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden können Anliegen dem Verwaltungsrat zur Behandlung schriftlich eingebracht werden. Die Anfragen werden durch den Verwaltungsrat schriftlich beantwortet.

II. Geschäftsleitung

§ 23 Zusammensetzung

[1] Die Geschäftsleitung erfolgt durch die angestellten Förster. Sie wird durch einen vorsitzenden Förster geführt, welcher auch im Verwaltungsrat als Geschäftsleiter vertreten ist.

§ 24 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Geschäftsleitung organisiert und leitet den Forstbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

[2] Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Betriebsreglement geregelt.

III. Kontrollstelle

§ 25 Wahl und Aufgaben

[1] Der Verwaltungsrat bestimmt die Finanzkommission einer nicht rechnungsführenden Gemeinde für die Übernahme der Kontrollstelle.

[2] Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates.

F. Betriebsorganisation und Personalrecht

§ 26 Betriebsorganisation

[1] Die Betriebsorganisation wird durch den Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung im Betriebsreglement geregelt.

§ 27 Anstellung und Entlöhnung des Personals

[1] Die Mitarbeitenden werden öffentlich-rechtlich angestellt.

[2] Die Anstellungsbedingungen, Löhne und Sitzungsgelder sind in einem Personalreglement festgelegt.

G. Haftung

§ 28 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter

[1] Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Die interne Haftungsquote der Mitglieder richtet sich nach dem Beteiligungsschlüssel nach § 16.

[2] Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Haftungsgesetz (SR 150.200).

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 29 Übernahme von Maschinen, Fahrzeugen und Kleinmaterial

[1] Die Gemeindeanstalt übernimmt das im Anhang 2 aufgeführte Inventar von den Forstbetrieben Kaisten, Mettauertal und Staatsforstbetrieb Aare-Rhein per 1. Januar 2024 mit dem dort aufgeführten Wert zum Eigentum.

§ 30 Übernahme von Verpflichtungen

[1] Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2024 sämtliche Rechte und Pflichten der Forstbetriebe Kaisten, Mettauertal und Staatsforstbetrieb Aare-Rhein.[6]

[6] Bei den Rechten und Pflichten handelt es sich um bestehende Verträge (Altholzinseln, Reservate, Energieholzlieferverträge, Dienstleistungsverträge, etc.) und Aufgaben, die per Gesetz an den Forstbetrieb Jura-Rhein übergehen. Die Übernahme von Maschinen, Fahrzeugen und Kleinmaterial erfolgt gemäss § 29. Das angestellte Personal erhält neue Verträge. Es handelt sich rechtlich nicht um eine Fusion. Für allfällige Bilanzverluste im letzten Geschäftsjahr vor dem Start des neuen Forstbetriebes kommen die Mitglieder der bisherigen Forstbetriebe auf.

§ 31 Übernahme des Forstpersonals

[1] Das per 31. Dezember 2023 bei den Forstbetrieben Kaisten, Mettauertal und Staatsforstbetrieb Aare-Rhein angestellte Forstpersonal wird durch den Forstbetrieb Jura-Rhein per 1.1.2024 übernommen.

[2] Es werden neue Arbeitsverträge unter Berücksichtigung der bisherigen Anstellungsbedingungen erstellt.

§ 32 Änderungen der Ordnung

[1] Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Beschlusses aller Mitglieder und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 33 Auflösung

[1] Die Auflösung der Gemeindeanstalt bedarf des Beschlusses aller Mitglieder sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[2] Die Mitglieder partizipieren an den Aktiven und Passiven bei der Auflösung der Anstalt. Es kommt der Verteilschlüssel gemäss § 16 zur Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

[1] Diese Ordnung tritt nach Zustimmung aller Mitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Ortsbürgergemeindeversammlung Kaisten am 25. November 2022

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2023

Kaisten, ……. Für die Ortsbürgergemeindeversammlung

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Arpad Major Manuel Corpataux

Genehmigt durch die Ortsbürgergemeindeversammlung Mettauertal am 16. November 2022

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 26. Dezember 2022

Mettauertal, ……. Für die Ortsbürgergemeindeversammlung

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Christian Kramer Florian Wunderlin

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Schwaderloch am 25. November 2022

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2023

Schwaderloch, ……. Für die Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Alex Meyer Marianne Mühlberg

Genehmigt durch den Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Aarau, …… Leiter Abteilung Wald Leiter Staatswald

Dietiker Fabian Arnet Alex

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau

Aarau, ……. Namens des Regierungsrates

Der Regierungsrat Die Staatsschreiberin

Anhang 1: Mitgliederverzeichnis, Waldflächen und Verteilschlüssel

	Gemeinde Mettauertal	Gemeinde Kaisten	Gemeinde Leibstadt	Gemeinde Leuggern	Gemeinde Schwaderloch	übrige Gemeinden	**Total**	Nutzungsverzicht	Bewirtschaftete Waldfläche	Flächenanteil	**Verteilschlüssel**
OBG Mettauertal	552		13	8			573	13	**560**	38.8%	**38.8%**
OBG Kaisten		461				0.2	461	38	**423**	29.3%	**29.3%**
EWG Schwaderloch					26		26	0	**26**	1.8%	**1.8%**
Staatswald	65	176	47	70	46	88	491	57	**434**	30.1%	**30.1%**
Total Betrieb	617	637	59	78	72	88	**1'552**	108	**1'444**	100%	**100%**
übrige Eigentümer	201	117	153	412	44	240	1'167				
Total Revier	818	754	213	490	116	329	**2'719**				
Quelle Flächen: Abteilung Wald BAMO (basierend auf Grundbuchdaten) Grundlagen für Forstrevierauszahlung. Datum 25.08.2022											

Abbildung 1: Waldflächen der Mitglieder und Verteilschlüssel (alle Flächenangaben in Hektaren)

Anhang 2: Maschinen Fahrzeuge und Kleinmaterial

Der Forstbetrieb Jura-Rhein übernimmt gemäss § 29 alle im Eigentum der Gemeinden Kaisten, Mettauertal, Schwaderloch und dem Staatsforstbetrieb Aare-Rhein befindlichen Maschinen, Fahrzeuge und sämtliches Kleinmaterial.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Gerätschaften einzeln aufgeführt, die noch nicht abgeschrieben sind und als Sacheinlage zum Dotationskapital angerechnet werden.

Beschreibung	***Jahrgang***	***Buchhalterischer Wert per 21.12.2023***	***Übernahme von Forstbetrieb***
Fendt 309	2013	Fr. 55’572.00	Kaisten
Forsttraktor mit Rückekran	2018	Fr. 191’343.00	Mettauertal
PKW Nissan Navaro	2019	Fr. 9’891.00	Aare-Rhein

In den nachfolgenden Tabellen ist alles Kleinmaterial aufgeführt, welches von den einzelnen Forstbetrieben übernommen, aber nicht zum Dotationskapital angerechnet wird (buchhalterisch bereits abgeschrieben).

Übernahme vom FB Kaisten, Schätzwert ca. Fr. 31'000.- (abgeschrieben)				
Beschreibung	***Jahrgang***		***Beschreibung Kleingeräte***	***Jahrgang***
Ford Kuga	2019		FS 460 STIHL Freischneider	2014
Barthau-Anhänger	2016		FS 410 STIHL Freischneider	2011
Barthau-Anhänger	2014		FS 400 STIHL Freischneider	2005
Toyota RAV 4 Linea Terra	2014		FS 460 C Stihl Freischneider	2021
Baustellentank	2016		Motorsäge Stihl MS 260	2008
Mannschaftswagen	2016		Motorsäge Stihl MS 441	2012
Frontlader	2013		Motorsäge Husqvarna 372XP	2015
Heckschaufel	2013		Motorsäge Stihl MS 441	2014
Schneepfluganbau	2013		Motorsäge MS 462 C-MVW	2020
Salzstreuer	2013		Motorsäge Stihl MS 461 VW	2016
Schneepflug mit Anbauplatte	unbekannt		Motorsäge MS 261	2013
Kranwagen	unbekannt		Motorsäge MS 020T	1999
Kipper	unbekannt		Motorsäge MS 462 CM	2021
3 Punkt Seilwinde Traktor	1984		Motorsäge MS 261 CM	2020
Palettgabel für Traktor	unbekannt		Motorsäge MS 660 STIHL Motorsäge	2005
Funk für Traktor	unbekannt		Motorbläser Stihl BR 550	2021
Laubgebläse Traktor	unbekannt		Motorbläser Stihl BR 550	2007
Frontschaufel für Traktor klein	unbekannt		Stihl Biber	1978
Frontschaufel für Traktor gross	unbekannt		Stihl Heckenschere Akku	2009
Abrandpflug	unbekannt		Stihl Wasserpumpe	1976
Laubgebläse 850	2007		Säge 036	2001
Schaufelzange	2013		Bohrgerät BT 120 C	2004

Welte W150, AG3005	2005		BT 120 C STIHL Bohrgerät	2005
Werkzeugkiste	2005		Stihl Hochentaster HAT 75	2004
Windenseil	2005		Holzspalter	2011
Bucher Motormäher Elite 9	2001		Hydraulischer-Fällkeil	2006
Motormulcher Bucher Elite 14	1999		Luftkompressor	2021
Goldoni Bingo Super Einachs-Diesel-Maschine	2006		M 255-25 Motor-Sprühgerät mit Handwagen	2007
Mannschaftswagen	2016		Bandsäge	1982
			Brennholzfräsen	unbekannt
			B&S Mäusevernichter	2002

Übernahme vom FB Mettauertal, Schätzwert ca. Fr. 43'000.- (abgeschrieben)				
Beschreibung	***Jahrgang***		***Beschreibung Kleingeräte***	***Jahrgang***
Ford Ranger	2010		Motorsäge Husqvarna XP 562	2016
Citroen Jumper	2021		Motorsäge Husqvarna XP 572	2017
Autoanhänger	2020		Motorsäge Husqvarna XP 550	2016
Autoanhänger	2011		Motorsäge Husqvarna XP 550	2016
Dieseltank Mobil	unbekannt		Motorsäge Husqvarna XP 390	2018
Autoanhänger ungebremst	2017		Motorsäge Jonsered	2003
Stapler	2014		Motorsäge Stihl MS 170	2010
Schichtholzwagen	unbekannt		Akkumotorsäge Husqvarna Xpi 540	2019
Mannschaftswagen	1992		Biber Jonsered	1999
Reform Motech	2020		Freischneider Husqvarna 555RXT	2015
			Stangensäge Stihl HT 101	2015
			Hochentaster Husqvarna	2019
			Akkufreischneider	2020
			Laubgebläse Husqvarne 580BTS	2019
			Erdbohrgerät Stihl BT 131	2020
			Brennholzfräse	2018
			Spaltmaschine	2018
			Spaltmaschine	2018

Übernahme vom FB Aare-Rhein, Schätzwert ca. Fr. 36'000.- (abgeschrieben)				
Beschreibung	***Jahrgang***		***Beschreibung Kleingeräte***	***Jahrgang***
Suzuki Jimmy	2019		Motorsäge Stihl	2019
HSM Schlepper	2010		Motorsäge Stihl	2019
Abrandpflug	2006		Motorsäge Stihl	2019
Kranwagen	2009		Motorsäge Stihl	2019
Frontlader HSM	2017		Werzeugkiste	2006
Schaufelzange HSM	2016		Motormäher Rabid	2015
			Freischneider	2018
			Freischneider	2018

			Freischneider	2009
			Motorsäge 206	2019
			Motorsäge 206	2019
			Motorsaäge Stihl 520i	2020
			Motorsäge Stihl Elektro	2021
			Motorsäge 261	2016
			Motorsäge 261	2016
			Motorsäge	2008
			Laubbläser	2013
			Biber	1980
			Pflanzlochbohrer	2014
			Hochentaster	2015
			Hyd. Fällkeil	2012
			Luftkompressor	1990
			Brennholzfräse	1978
			Mannschaftswagen	1970